



HESSISCHER LANDTAG

21. 02. 2025

Kleine Anfrage

**Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Gerhard Schenk (Bebra) (AfD),
Markus Fuchs (AfD), Sandra Weegels (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Pascal Schleich (AfD) vom 10.12.2024**

**Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit unmittelbarem Zwang zur Beseitigung
unerlaubter Straßenblockaden durch „Letzte Generation“ und andere Störergruppen
und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit Jahresbeginn 2022 fühlen sich die hessischen Bürger durch sogenannte Aktivisten der Gruppe „Letzte Generation“ unter anderem mit Straßenblockaden schikaniert. Obwohl die als Spontanversammlungen deklarierten Aktionen regelmäßig aufgelöst werden, weigern sich die ehemaligen Versammlungsteilnehmer, erteilten Platzverweisen Folge zu leisten, so dass diese im Wege unmittelbaren Zwangs mit einem erheblichen Zeit- und Personalaufwand für die hessische Polizei weggetragen werden müssen. Die Aktivisten erschweren dies zusätzlich, indem sie sich an die blockierten Straßen kleben und der Klebstoff vor dem Wegtragen aufwändig entfernt werden muss. Erst in diesem Jahr haben die Aktivisten angekündigt, ihre Straßenblockaden zu beenden. Auch andere Störergruppen beeinträchtigen regelmäßig die Interessen hessischer Bürgerinnen und Bürger mit versammlungsrechtlich unzulässigen Straßen- und Sitzblockaden und lösen für die notwendige Anwendung unmittelbaren Zwangs erheblichen Zeit- und Personalaufwand für die hessische Polizei aus. § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz sieht in Verbindung mit Nr. 5451 VwKostO-MdIS vom 07.06.2013 die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 66,00 Euro je Einzelfall bis einer Stunde Zeitaufwand und in Nr. 5442 in der Höhe berechnet nach Aufwand in Fällen von mehr als einer Stunde Zeitaufwand vor. Das Wegtragen von Personen wird ausdrücklich von einer Gebührenbefreiung ausgenommen (Nr. 5453 Nr. 2).

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Straßenblockaden, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 52 HSOG erforderlich gemacht haben, hat es von Aktivisten der „Letzte Generation“ seit Beginn derer Aktivitäten Anfang 2022 gegeben? Bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln.
- Frage 2 Bei wie vielen der polizeilich begleiteten Straßenblockaden der „Letzte Generation“ seit Anfang 2022 wurde von der Polizei unmittelbarer Zwang gemäß § 52 HSOG angewendet? Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.
- Frage 4 In wie vielen Fällen ist von den Störern der „Letzte Generation“ auf der Grundlage von § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz eine Verwaltungsgebühr für unmittelbaren Zwang zur Auflösung von Straßenblockaden geltend gemacht worden? Bitte aufschlüsseln nach Fällen mit weniger (Nr. 5451) und mehr als einer Stunde (Nr. 5452) Zeitaufwand.

Die Fragen 1, 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswertung im Sinne der Fragestellungen war möglich, weil Aktionen der „Letzten Generation“ statistisch gesondert erfasst wurden. Der hessischen Polizei sind für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt 46 Protestaktionen der „Letzten Generation“ mit Straßenblockaden bekannt (2022: 34, 2023: 12). Zu den weiteren Fragen und für 2024 liegen keine beziehungsweise noch keine qualitätsgesicherten Daten vor.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden Verwaltungsgebühren für unmittelbaren Zwang im Zusammenhang mit einer Auflösung von Straßenblockaden in folgendem Umfang erhoben:

Jahr	Fälle Nr. 5461	Fälle Nr. 5462
2022	48	10
2023	30	4
Gesamt	78	14

Frage 3 Wie viele Blockaden, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 52 HSOG erforderlich gemacht haben, hat es von sonstigen Organisationen oder organisationsfreien Störern seit 01.01.2022 gegeben? Bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln.

Daten im Sinne der Fragestellung waren nicht recherchierbar.

Frage 5 In wie vielen Fällen ist von sonstigen Störern auf der Grundlage von § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz eine Verwaltungsgebühr für unmittelbaren Zwang zur Auflösung von Straßen- und Sitzblockaden geltend gemacht worden? Bitte aufschlüsseln nach Fällen mit weniger (Nr. 5451) und mehr als einer Stunde (Nr. 5452) Zeitaufwand.

In keinem Fall.

Frage 6 In wie vielen Fällen wurden die im Sinne von Frage 5 und 6 geltend gemachten Verwaltungsgebühren auch bezahlt? Bitte nach Kalenderjahr und Störergruppen aufschlüsseln.

Die Frage wird so verstanden, dass sich die Fragesteller auf Frage 4 und 5 beziehen. In 43 von 92 Fällen wurden die Gebühren bezahlt (vergleiche vorstehende Tabelle).

Frage 7 Wie hoch waren die Einnahmen der im Sinne von Frage 5 und 6 bezahlten Verwaltungsgebühren? Bitte nach Kalenderjahr und Störergruppen aufschlüsseln.

Die Summe der Zahlungseingänge beträgt 11.081,92 Euro.

Frage 8 Falls trotz Anwendung unmittelbaren Zwangs in allen Fällen oder teilweise auf die Geltendmachung der Verwaltungsgebühr auf der Grundlage von § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz verzichtet wurde, warum und auf welcher Rechtsgrundlage wurde darauf verzichtet?

Es sind keine Fälle bekannt.

Wiesbaden, 12. Februar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck